

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 31. Dezember 1936	Nr. 114
--------------	---------------------------	---------

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzetzungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 29. Dezember 1936 ..	S. 473
Bemerkung zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 vom 23. Dezember 1936	S. 475
Einfuhr von frischen Zwiebeln der Tarifnr. 33 zum vertragsmäßigen Zollsatz von 2 <i>R.M.</i> für 1 dz	S. 476
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	S. 476

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 29. Dezember 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 26. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 389) über die vorläufige Anwendung eines deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 und infolge Außerkrafttretens des Artikels 5 des deutsch-argentinischen Abkommens über den Handels- und Zahlungsverkehr vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 835, 837) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 29. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Jahr

Z 1401 — 429 II

* * *

Anderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(118. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Kohl« Ziffer 1 ist die Vertragsanmerkung zu streichen.
2. In dem Stichwort »Küchengewächse« sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in Ziffer 1 A ist die Vertragsanmerkung zu streichen;
 - b) in Ziffer 2 ist in der Vertragsbestimmung für »Kopfsalat« die Vertragsanmerkung zu streichen;
 - c) in Ziffer 3 sind in der Vertragsbestimmung für »Zwiebeln« die Worte »wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden,« zu streichen.

3. In dem Stichwort »Salat« ist in der Vertragsbestimmung für »Kopfsalat« die Vertragsanmerkung zu streichen.
4. In dem Stichwort »Salz« Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) die Überschrift zu den Anmerkungen und die Anmerkung 1 sind zu streichen;
 - b) die bisherige Anmerkung 2 erhält die Bezeichnung »Anmerkung.«.
5. In dem Stichwort »Weintrauben« Ziffer 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in Abs. 1 erhält die Vertragsanmerkung zu Abs. 1 die Bezeichnung »Anmerkung.«;
 - b) der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

auf andere Weise eingehend	45	75
<i>in Behältnissen bei einem Gewicht von 15 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember</i>	—	v 7
<i>in Fässern mit Korkmehl bei einem Gewicht von mehr als 15 kg, in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember</i>	—	v 5
<i>in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen und in Behältnissen bei einem Gewicht von 4 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai</i>	—	v 15
<i>Anmerkung. Die Anwendung des Vertragszollsatzes von 15 RM für 1 dz hat zur Voraussetzung, daß die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr für jede Sendung ein Zeugnis einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung beibringen, aus dem erhellt, daß die Weintrauben in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen sind.</i>		
<i>in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen und in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli</i>	—	v 7
<i>Anmerkung. Zum Nachweis dafür, daß die Weintrauben, für die in der Zeit vom 1. bis 31. Juli die Anwendung des Vertragszollsatzes von 7 RM für 1 dz in Anspruch genommen wird, in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen worden sind, können die Zollstellen behördliche Zeugnisse verlangen. Die Zeugnisse werden von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart.</i>		

Anmerkungen zu 1. (wie bisher).

6. In dem Stichwort »Zwiebeln« Ziffer 1b Abs. 1 sind in der Vertragsbestimmung die Worte »wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden,« zu streichen.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(123. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 33 sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in Abs. 1 (Rotkohl usw.) ist die Vertragsanmerkung zu streichen;
 - b) in Abs. 3 (Artischocken usw.) ist in der Vertragsbestimmung für »Kopfsalat« die Vertragsanmerkung zu streichen;
 - c) in Abs. 5 (andere) sind in der Vertragsbestimmung für »Zwiebeln« die Worte »wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden,« zu streichen.

2. In der Tariffstelle 45 Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Unterabs. 1 erhält die Vertragsanmerkung zu Abs. 1 Unterabs. 1 die Bezeichnung »Anmerkung.«;
 b) der Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

auf andere Weise eingehend	75	150
in Behältnissen bei einem Gewicht von 15 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember	v 7	
in Fässern mit Korkmehl bei einem Gewicht von mehr als 15 kg, in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember	v 5	
in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen und in Behältnissen bei einem Gewicht von 4 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai	v 15	
<i>Anmerkung. Die Anwendung des Vertragszollsatzes von 15 RM für 1 dz hat zur Voraussetzung, daß die Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr für jede Sendung ein Zeugnis einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung beibringen, aus dem erhellt, daß die Weintrauben in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen sind.</i>		
in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen und in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli	v 7	
<i>Anmerkung. Zum Nachweis dafür, daß die Weintrauben, für die in der Zeit vom 1. bis 31. Juli die Anwendung des Vertragszollsatzes von 7 RM für 1 dz in Anspruch genommen wird, in Gewächshäusern des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates gezogen worden sind, können die Zollstellen behördliche Zeugnisse verlangen. Die Zeugnisse werden von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart.</i>		

3. In der Tariffstelle 280 Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) die Überschrift zu den Anmerkungen und die Anmerkung 1 sind zu streichen;
 b) die bisherige Anmerkung 2 erhält die Bezeichnung »Anmerkung zu Abs. 1.«.

II. Anleitung für die Zollabfertigung

In Teil II A 2 (12. Berichtigung der Handausgabe Teil II) sind zu streichen:

- a) der Hinweis »— | aus 33 | Rotkohl usw. s. lfd. Nr. *2b.«;
 b) in der lfdn. Nr. *2b der Abs. 1 (Rotkohl usw.);
 c) die lfd. Nr. *14a.

Bemerkung zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937 vom 23. Dezember 1936

Die im Reichszollblatt 1935 S. 581/587 abgedruckten Bestimmungen:

1. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 vom 23. Dezember 1935,
2. Bemerkung,
3. Durchführung der Vertragsbestimmungen zu Tarifnum. 21, 23 und 38

gelten sinngemäß auch im Jahre 1937.

Einfuhr von frischen Zwiebeln der Tarifrnr. 33 zum vertragsmäßigen Zollsatz von 2 *R.M.* für 1 dz

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach Abs. 1 der Vertragsbestimmungen für Zwiebeln in Abs. 5 der Tarifrnr. 33 des Gebrauchszolltarifs ermäßigt sich der Zollsatz für Zwiebeln für eine Höchstmenge von 30000 dz im Kalenderjahr für den einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat auf 2 *R.M.* für 1 dz.

Der Vertragszollsatz von 2 *R.M.* für 1 dz darf mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an nur angewendet werden, wenn der bei der Zollabfertigung vorzuliegende Übernahme-schein der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in Berlin W 8, Mohrenstr. 13/14 (RZBl. 1936 S. 347) mit einem Dienststempelabdruck des Hauptzollamts Berlin-Charlottenburg in Berlin versehen ist. Beim Fehlen dieses Dienststempelabdrucks kann der vertragsmäßige Zollsatz von 2 *R.M.* für 1 dz nicht angewendet werden. In dem Zollabfertigungspapier ist zu vermerken, daß ein mit dem Dienststempelabdruck des Hauptzollamts Berlin-Charlottenburg in Berlin versehener Übernahme-schein vorgelegen hat.

RZBl. vom 29. Dezember 1936 — Z 1400 — 2173 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Durch Verfügung vom 26. November 1936 Z 1400 — 1829 II (RZBl. S. 417) hat mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an Stelle des Zollamts Kornhausbrücke in Hamburg das Hauptzollamt Packhof in Berlin die Befugnis erhalten, türkische geknüppte Teppiche gemäß Vertragsanmerkung 2 zu Tarifrnr. 402 zollbegünstigt abzufertigen. Auf Grund einer neuerdings getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarung soll diese Befugniserteilung nicht am 1. Januar 1937, sondern erst später in Kraft treten. Der Zeitpunkt wird zwischen den beiden Regierungen noch vereinbart und alsdann im Reichszollblatt bekanntgegeben werden.

Die Abfertigungsbefugnis des Zollamts Kornhausbrücke in Hamburg bleibt erloschen. Es dürfen also bis auf weiteres Teppiche auf das türkische Zollkontingent nicht abgefertigt werden.

RZBl. vom 29. Dezember 1936 Z 1400 — 2174 II